

§ 7 BEGDV 1 — Gewährung der Rente bei Kindern über 18 Jahre

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Stand: 20.04.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Kinder erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Rente, wenn sie

1. in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhalten, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, wenn sie nicht ein eigenes Einkommen

von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Juli 1967 von mehr als 150 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1971 von mehr als 200 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Februar 1977 von mehr als 360 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1978 von mehr als 430 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1979 von mehr als 550 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. März 1981 von mehr als 650 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1987 von mehr als 750 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 1990 von mehr als 850 Deutsche Mark monatlich,
ab 1. Januar 2002 von mehr als 480 Euro monatlich,
ab 1. Juni 2008 ein höherer Betrag als 520 Euro monatlich,
ab 1. Juli 2010 ein höherer Betrag als 530 Euro monatlich,
ab 1. Oktober 2012 ein höherer Betrag als 560 Euro monatlich,
ab 1. August 2014 ein höherer Betrag als 590 Euro monatlich,
ab 1. September 2016 ein höherer Betrag als 620 Euro monatlich,
ab 1. Januar 2019 von mehr als 670 Euro monatlich,
ab 1. September 2021 von mehr als 700 Euro monatlich und
ab 1. Dezember 2023 von mehr als 780 Euro monatlich

haben; Versorgungsbezüge, die dem Kinde wegen des Todes des Verfolgten gezahlt werden, rechnen nicht zum Einkommen des Kindes.

(2) Hat sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Verfolgten oder des Kindes liegt, über das 27. Lebensjahr hinaus verzögert, so wird die Rente entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung auch über das 27. Lebensjahr hinaus gezahlt.

(3) (weggefallen)

Zitiervorschlag: § 7 BEGDV 1

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BEGDV%201/7>